C/2026/3444

24.6.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12320 — ARMIRA / TA ASSOCIATES / INTERSURGICAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3444)

1. Am 17. Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Armira Opportunities III GmbH & Co. geschlossene Investment KG (zusammen mit allen verbundenen Unternehmen und Fonds „Armira“) (Deutschland),

— TA Associates Management, L.P. (zusammen mit allen verbundenen Unternehmen und Fonds „TA Associates“) (Vereinigte Staaten),

— Intersurgical Aktiengesellschaft AG (zusammen mit den Unternehmen der Gruppe „Intersurgical“), (Liechtenstein).

Armira und TA Associates werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Intersurgical erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Armira ist ein in Deutschland ansässiger Verwalter alternativer Investmentfonds, der auf die Bereitstellung von Unternehmenskapital für langfristige Partnerschaften spezialisiert ist. Armira konzentriert sich auf Familienunternehmen und Technologieunternehmen, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen hauptsächlich in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie auf dem breiteren europäischen Markt tätig sind,

— TA Associates ist eine weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den USA, die in Unternehmen in fünf Zielbranchen investiert, und zwar Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Konsumgüter und Unternehmensdienstleistungen,

— Intersurgical ist ein Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein, das weltweit in der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Medizinprodukten zur respiratorischen Unterstützung tätig ist, die in Anästhesie, Intensivpflege, Notfallversorgung und Sauerstofftherapie in Krankenhäusern und zu Hause eingesetzt werden. Das Produktportfolio von Intersurgical soll durch die Geschäftsbereiche Akutversorgung und interventionelle Urologie von Teleflex Inc. ergänzt werden, die Intersurgical derzeit erwirbt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12320 — ARMIRA / TA ASSOCIATES / INTERSURGICAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË